



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Donnerstag, dem 21. November 2024 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u> Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
Gemeindevorstandsmitglied	Schöffmann Andreas
Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
Gemeinderatsmitglied	Wernig Peter
Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
Gemeinderatsersatzmitglied	Gruber Thomas
Gemeinderatsersatzmitglied	Buchatschek Kilian
Amtsleiter	Gigacher Norbert

Entschuldigt abwesend:

1. Vizebürgermeister Felsberger Gert
Gemeinderatsmitglied Vidmar Harald

Schriftführer: Fessler Marc

Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2024
2. Interkommunale Zusammenarbeit - Zuweisung bzw. Änderung der Verwendung der IKZ-Mittel
3. Änderung der Verwendung der KIG 2023 - Mittel und Zweckwidmung der KIG 2025 – Mittel (Kommunalinvestitionsgesetz)
4. Kooperationsvertrag im Bereich Energiezukunft mit der KELAG
5. Liegenschaftsverkauf Wohnhaus Pisweger Straße 16
6. Förderanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur (ORE)“
7. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Sabitzer Klaus und GRErSM Buchatschek Kilian bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

1. Nachtragsvoranschlag 2024

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt

	VA bisher	Erweiterung	VA neu
Erträge	4.097.500,--	322.100,--	4.419.600,--
Aufwendungen	4.294.100,--	168.000,--	4.462.100,--
Rücklagenentnahme	0,--	0,--	0,--
Rücklagenzuweisung	0,--	0,--	0,--
Nettoergebnis	-196.600,--	154.100,--	-42.500,--

Finanzierungshaushalt

	VA bisher	Erweiterung	VA neu
Einzahlungen	3.125.700,--	406.400,--	3.532.100,--
Auszahlungen	3.290.600,--	397.500,--	3.688.100,--
Saldo	-164.900,--	28.900,--	-136.000,--

Die Katastrophenschäden, sowie die Instandhaltung von Straßen wurden berücksichtigt. Weiters wurden die Ertragsanteile, sowie die Umlagen an die neuen Entwicklungen angepasst. Zusätzlich wurde die Gebührenbremse und die geänderten Finanzausweisungen veranschlagt. Im Bereich der Investitionen wurden die letzten Arbeiten bezgl. Bildungszentrum Gurk und Tiefbrunnen budgetiert.

Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH): EUR – 168.600,--.

Gegenüber dem VA 2024 (EUR -240.500,--) ergibt sich eine Verbesserung über EUR 71.900,--

Der Entwurf wurde mit der Revisorin besprochen und zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 21.11.2024 zu Punkt 1 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Einstimmig.

2. Punkt der Tagesordnung:

Interkommunale Zusammenarbeit - Zuweisung bzw. Änderung der Verwendung der IKZ-Mittel

Seitens der Marktgemeinde Gurk sind noch € 4.667,08 IKZ-Mittel aus dem Jahr 2023 verfügbar, die nicht, in den operativen Haushalt gebucht werden konnten. Sollte eine widmungsgemäße Verwendung nicht bis 31.12.2024 durch den GR beschlossen werden, verfällt dieser Betrag. Die Stadtgemeinde Straßburg hat schriftlich am 3.10.2024 gebeten, die noch verfügbaren Restmittel aus dem Jahr 2023 von der Marktgemeinde Gurk für das Bildungszentrum Straßburg zur Verfügung zu stellen.

Der mit Schreiben vom 14.12.2023 zugesicherte IKZ Bonus 2025 bzw. 2026 jeweils in der Höhe von € 50.000,-- sollte, wie im Vorjahr für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft, und zwar für die Schulgemeindeverbandsumlage für das jeweilige Finanzjahr 2025 bzw. 2026, verwendet werden. Diese dienen zur Stützung des operativen Haushaltes. Eine Verwendungsänderung des IKZ Bonus 2026 wäre per GR – Beschluss möglich.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 21.11.2024 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verwendung bzw. der Änderung der Verwendung der noch verfügbaren IKZ-Mittel 2025 und 2026 bzw. der Rest - IKZ-Mittel 2023 (Interkommunale Zusammenarbeit – Bonus) wie folgt die Zustimmung erteilen:

- a) Die IKZ- Mittel 2025 und 2026 in der Höhe von je € 50.000,-- sollen wie im Vorjahr für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft verwendet werden (2024 Schulgemeindeverbandsumlage). Die Mittel sollen zu je 50.000,-- auf die Finanzjahre 2025 und 2026 aufgeteilt werden.
- b) Der Rest der IKZ-Mittel 2023 der Gemeinde Gurk in der Höhe von € 4.667,08 soll der Stadtgemeinde Straßburg für ihr Vorhaben „Bildungszentrum“ in Straßburg zur Verfügung gestellt werden, wofür die Stadtgemeinde Straßburg im Gegenzug Gegenleistungen im Mindestwert des von der Gemeinde Gurk zugesagten Betrages erhält (z.B. Kinderbetreuungsplatz bei Bedarf).

Beschluss: Einstimmig.

3. Punkt der Tagesordnung:

Änderung der Verwendung der KIG 2023 - Mittel und Zweckwidmung der KIG 2025 – Mittel (Kommunalinvestitionsgesetz)

Die Verwendung der KIG Mittel 2023 wurde vom Bund um zwei Jahre bis Ende 2026 verlängert, da diese Mittel von den Gemeinden nur zu 50 % abgerufen wurden. Gleichzeitig wurden im Kommunalinvestitionsgesetz 2025 neue Mittel für die Gemeinden bereitgehalten.

Die restlichen KIG 2023 Mittel (Energiesparmaßnahmen) wurden per GR Beschluss mit € 31.622,- für die Errichtung einer PV Anlage/Kläranlage und mit € 10.000,-- für die

Errichtung einer neuen Heizung für das Wohnhaus Pisweg 20 vorgesehen. Für die Verwendung der KIG 2023 Mittel ist eine Kofinanzierung von 50% nötig. Zur leichteren Finanzierung könnten nun sämtliche KIG 2023 Mittel der PV Anlage zugeordnet werden, da für das WH Pisweg 20 nun die KIG 2025 Mittel in der Höhe von € 30.367,-- für Energiesparmaßnahmen (gesamt KIG 2025 Mittel für die Gde. Gurk € 60.735,--) verwendet werden könnten. Die zweite Hälfte der KIG 2025 Mittel kann für Investitionen (z.B. Straßen, Gebäude, Kanal, RH Pisweg Sanierung, Barrierefreiheit usw.), vorgesehen werden. Bei den KIG Mittel 2025 ist nur eine Kofinanzierung von 20 % vorgesehen (Projektbeginn von 1.1.25 -31.12.2028).

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 21.11.2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle der Verwendung der Bundesmittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz (KIG) 2023 und 2025 wie folgt die Zustimmung erteilen:

KIG Mittel 2023:

Die KIG 2023 Mittel in der Höhe von € 10.000,--, welche dzt. für das Wohnhaus Pisweg 20 (Heizungsneubau) gewidmet sind, sollen zusätzlich für die Errichtung der PV Anlage/Kläranlage verwendet werden.

Gesamtbetrag für die PV Anlage nach Umwidmung bzw. Zuordnung: € 41.622,--.

KIG Mittel 2025:

Der KIG 2025 Mittelanteil für Energiesparmaßnahmen (= 50 % der gesamt zur Verfügung stehenden KIG 2025 Mittel) in der Höhe von € 30.367,-- soll für die Errichtung einer neuen Heizung im Wohnhaus Pisweg 20 verwendet werden.

Beschluss: Einstimmig.

4. Punkt der Tagesordnung:

Kooperationsvertrag im Bereich Energiezukunft mit der KELAG

Per Mail vom 31.10.2024 wurde die Gemeinde von der Kelag informiert, dass die Kelag eine Kooperation/Partnerschaft „Gemeinde als Partner der Energiezukunft“ mit den Kärntner Gemeinden auf Initiative des Gemeindebundes mit dem Gemeindebund verhandelt hat. Aus dieser Kooperation, die über 4 Jahre dauern soll, sollen die Gemeinden ein Entgelt von € 10.000,-- (€ 2.500,-- je Jahr bis 31.12.2027) erhalten. Ein Vertragsentwurf wurde den Gde. zugesandt. Dieser ist bis 30.11.2024 im GR zu beschließen.

Leistungen der Gde. gem. Vertragsentwurf dafür:

- Aufstellen eines Infofolders im Gemeindeamt
- 1 x im Jahr ein Inserat im Rundschreiben (halbe A 4 Seite)
- Verwendung des Wappens und der Bilder der Gde. (Homepage usw.) für Aussendungen der Kelag (Vertrag von AL geändert – jede einzelne Verwendung nur nach Absprache mit Gde. möglich nicht generell!)
- Anbringen eines Kooperationschildes am Amtsgebäude

- Logo „Partner der Energiezukunft“ auf Gde. Homepage
- laufender Austausch über geplante Projekte der Gde. betreffend Energiezukunft mit der Kelag und der Möglichkeit der Zulassung von Fachmeinungen der Kelag zum Projekt und dass Gde. Anlaufstelle für Projekte der Kelag in der Gde. ist
- Information über die Kelag-Sozialsäule
- Grundsätzlich gilt die Vertraulichkeit, Geheimhaltung,... für die Vereinbarung

Lt. Mitteilung der Kelag erfolgt die Zahlung des gesamten Kooperationsbeitrags binnen 30 Werktagen nach Vorliegen der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung sowie Bekanntgabe aller erforderlichen Informationen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 21.11.2024 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Entwurf der Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft mit der Kelag AG, Klagenfurt die Zustimmung erteilen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit ab Beschlussdatum 2024 bis zum 31.12.2027. Der Gemeinde Gurk wird ein Kooperationsbeitrag von € 10.000,-- für die in der Vereinbarung angeführten Leistungen (plakative Positionierung von Infomaterial, Branding als Partner am Amtsgebäude und auf Homepage, Inserat, Informationsaustausch, Information Kelag- Sozialsäule), gewährt.

Beschluss: Einstimmig.

5. Punkt der Tagesordnung:

Liegenschaftsverkauf Wohnhaus Pisweger Straße 16

Seitens der Marktgemeinde Gurk wurde seit ca. 2 Jahren versucht das Gemeindefohngebäude in Gurk, Pisweger Straße 16 zu veräußern. Dies vor allem deshalb, weil eine Vermietung der Wohnungen ohne große Sanierung am Gebäude nicht mehr möglich wäre und andererseits auch sonst keine Einnahmen mehr erzielt werden.

Weiters wird das Gebäude noch mit einer Wohnbauförderung von € 32.485,22, diversen Erhaltungskosten, Grundsteuer usw. belastet und dies bei einem Rücklagenstand von nur € 22.000,--.

Am 9.8.2024 wurde die Gde tel. informiert, dass ein Ehepaar als Kaufinteressenten für dieses Objekt über die Nova Realitäten gefunden wurde.

Die Kaufinteressenten sind: [REDACTED] und seine

Das Kaufangebot der Käufer beläuft sich auf € 70.000,--.

Eine dies bezügliche Aussprache mit den Interessenten in der Gemeinde gab es am 12.8.2024, wo sie ihr Interesse zum angeführten Kaufpreis bekräftigt haben.

Ein Verkauf zu einem höheren Preis ist nicht gelungen. Es hat mehrere Besichtigungen von Interessenten gegeben, die aber aufgrund des Bauzustandes Abstand von einem Kauf genommen haben.

Die gewünschte Grundteilung der zukünftigen Besitzer aus der EZ 61 und 75 für den Kauf dieser Liegenschaft wurde gem. Teilungsplan vom 10.9.2024, GZ 1199A/24, welcher vom Vermessungsbüro Raspotnig, Feldkirchen erstellt wurde, durchgeführt.

Fördersatz: € 16,--/m² = € 1.648,--; Höchstsatz = € 1.500,-- / Antrag
Förderbetrag = € 1.500,--

- [REDACTED], ca. 110 m² Holzfassade am Neubau
Anerkannte Herstellungskosten 110 m² Holzfassade à € 60,-- = € 6.600,--
Fördersatz: € 20,--/m² = € 2.200,--; Höchstsatz = € 1.500,-- / Antrag
Förderbetrag = € 1.500,--

7. Punkt der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten

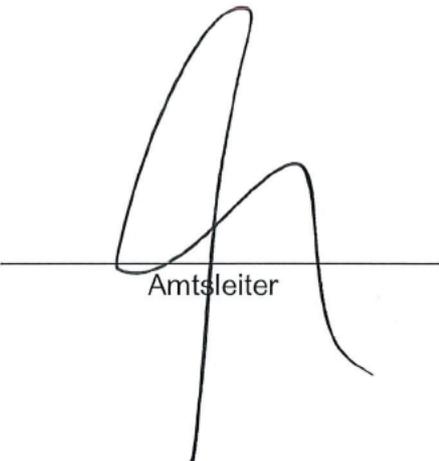
Personalangelegenheiten sind nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr



Bürgermeister

Schriftführer



Amtsleiter



Protokollfertiger



Protokollfertiger



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 21.11.2024,
Zl. 902/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024
erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.419.600,--
Aufwendungen:	€ 4.462.100,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 42.500,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.532.100,--
Auszahlungen:	€ 3.688.100,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 136.000,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.11.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 22.11.2024
Abnahme am: 06.12.2024



**PARTNER DER
ENERGIEZUKUNFT**
mit den Energielösungen der **kelag**

KOOPERATIONS- VEREINBARUNG

Marktgemeindeamt Gurk
Bezirk: St. Veit a. d. Glan (Kärnten)

Eingel. 28. Okt. 2024

Erledigt am:

AZ: Beilage:

über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft

abgeschlossen zwischen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt

(im Folgenden „Kelag“ genannt)

und der

(im Folgenden „Kooperationsnehmer“ genannt)

Vertriebspartnernummer: **KG-**

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Kooperation bezweckt, in Zusammenarbeit der Kelag mit den Kärntner Gemeinden, das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrags durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms „Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft“. Während des Vertragszeitraums wird der Kooperationspartner die Kelag in seinem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie nachstehend genau definiert, unterstützen.

2. LAUFZEIT

Diese Vereinbarung wird ab sofort und befristet bis zum 31.12.2027 (2025/2026/2027) abgeschlossen, sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3. LEISTUNGEN DER KELAG

3.1 Kooperationsbeitrag

Die Kelag leistet einen Kooperationsbeitrag in Höhe von € 2.500 pro Kalenderjahr der Kooperationsvereinbarung, wobei das Abschlussjahr ebenfalls als volles Kalenderjahr gewertet wird. Dies ergibt für die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung einen

Kooperationsbeitrag von insgesamt € 2.500 (5.000/7.500/10.000).

Darüber hinaus entstehen der Kelag keine zusätzlichen Kosten oder Zahlungsverpflichtungen.

Sofern der Kooperationsnehmer im Rahmen eines umsatzsteuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art auftritt, unterliegt der Kooperationsbeitrag einer Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Der Kooperationsnehmer ist dazu verpflichtet, Kelag diesen Umstand bei Unterzeichnung des Vertrages mitzuteilen. Des Weiteren verpflichtet sich der Kooperationsnehmer zur Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Betriebes gewerblicher Art.

3.2 Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

Die Zahlung des gesamten Kooperationsbeitrags erfolgt binnen 30 Werktagen nach Vorliegen der unterzeichneten Kooperationsvereinbarung sowie Bekanntgabe aller erforderlichen Informationen unter www.kelag.at/energiezukunftspartner mittels Überweisung auf das dort genannte Bankkonto.

3.3 Sachleistung

Die Kelag stellt dem Kooperationsnehmer während der Laufzeit dieser Vereinbarung Informationsmaterial und Werbemittel inklusive (analoger oder digitaler) Displays zum Zwecke der vereinbarten Präsenz zur Verfügung. Die dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellten Mittel dürfen ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden und sind mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln.

Bei Zuwiderhandeln behält sich die Kelag rechtliche Schritte vor. Die Materialien, insbesondere Aufsteller und/oder Displays sind nach Beendigung der Kooperation an die Kelag zurückzustellen. Der Kooperationsnehmer haftet für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Mitteln. Die Kelag übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch von der Kelag dem Kooperationsnehmer zur Verfügung gestellte Materialien verursacht werden. Für diese Fälle ist die Kelag schad- und klaglos zu halten.

4. LEISTUNGEN DES KOOPERATIONSNEHMERS

4.1 Plakative Positionierung von Informationsmaterial

Der Kooperationsnehmer erhält von der Kelag Materialien zu aktuellen Themen und Kampagnen der Kelag sowie rund um das Thema Energie. Diese Materialien dienen dazu, die Bevölkerung über energiezukunftsrelevante Themen zu informieren.

Um die Materialien angemessen präsentieren zu können, stellt die Kelag (analoge oder digitale) Informations-Displays zur Verfügung. Diese Displays sollen in den Räumlichkeiten des Kooperationsnehmers so aufgestellt werden, dass sie für Besucher gut sichtbar und leicht zugänglich sind.

Der Kooperationsnehmer ist verantwortlich für eine ansprechende und effektive Präsentation der Materialien. Dies umfasst die optimale Platzierung der Displays sowie auch die Sicherstellung, dass die Informationsmaterialien für Besucher übersichtlich angeordnet sind und stets aktuell gehalten werden. Sollten bestimmte Informationsmaterialien vergriffen sein, muss der Kooperationsnehmer dies zeitnah der Kelag mittels E-Mail an gemeinden@kelag.at mitteilen, damit weitere Exemplare bereitgestellt werden können.

4.2 Branding als Partner der Energiezukunft

Die Geschäftsräumlichkeiten des Kooperationsnehmers sind sichtbar zu kennzeichnen, um sein Engagement zur Energiezukunft sowie die bestehende Partnerschaft mit der Kelag zu verdeutlichen. Dies erfolgt durch Anbringung eines von Seiten der Kelag zur Verfügung gestellten Schildes an einer gut sichtbaren Stelle außen am Gebäude oder eines ebenfalls zur Verfügung gestellten Aufklebers im öffentlich zugänglichen Eingangsbereich.

4.3 Digitale Präsenz

Der Kooperationsnehmer verpflichtet sich dazu, das Kooperationslogo „Partner der Energiezukunft“ auf seiner offiziellen Website sichtbar zu repräsentieren. Das Logo soll auf der Startseite oder einer anderen prominenten Stelle platziert werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu unterstreichen.

4.4 Print-Inserat

Einmal pro Kooperationsjahr wird von Seiten des Kooperationsnehmers als von der Kooperationsvereinbarung umfasste Leistung der Platz für ein Inserat im Ausmaß von 1/2 Seite in einem vom Kooperationsnehmer veröffentlichten Print-Medium (z.B. Gemeindezeitung) zur Verfügung gestellt. Das Inserat soll in einer Ausgabe erscheinen, die eine hohe Leserschaft garantiert, um eine optimale Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Platzierung des Inserats soll so gewählt werden, dass es für die Leser leicht zugänglich und gut sichtbar ist, beispielsweise auf einer der ersten Seiten der Zeitung oder in einem speziellen Abschnitt, der thematisch zur Kooperation passt. Der Inhalt des Inserats ist von der Kelag frei wählbar und abhängig von den dann aktuellen Kampagnen und Themenschwerpunkten.

Der Kooperationsnehmer informiert die Kelag nach Möglichkeit zu Jahresbeginn über den voraussichtlichen Erscheinungstermin sowie die Anforderungen an das Inserat (Abgabetermin, Format etc.). Etwaige Änderungen sind zeitgerecht bekannt zu geben. Nach Erscheinen des betreffenden Mediums ist ein Belegexemplar an die Kelag zu übermitteln.

4.5 Laufender Austausch über geplante Projekte

Der Kooperationsnehmer erklärt sich bereit, mit der Kelag einen partnerschaftlichen Dialog zu geplanten und laufenden Projekten im Rahmen der Energiezukunft zu führen und dabei die Expertise der Kelag im Rahmen der Konzeption und Ausgestaltung mit einfließen zu lassen. Idealerweise entstehen daraus Kooperationsmöglichkeiten, was jedoch nicht zwingend der Fall sein muss. Jedenfalls erklärt sich der Kooperationsnehmer bereit, erste Anlaufstelle für geplante Projekte der Kelag im Rahmen der Energiezukunft zu sein und diese ebenfalls mit ihrem regionalen Wissen (z.B. bei der Grundstückssuche etc.) zu unterstützen.

4.6 Informationen über Kelag-Sozialsäule

Dem Kooperationsnehmer ist die Kelag-Sozialsäule bekannt und er wird Bürger in Notsituationen über die Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten bedarfsgerecht informieren. Informationen können unter kelag.at/sozialsaeule abgerufen werden.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Vorzeitige Kooperationsauflösung aus wichtigen Gründen

Bei Nichterfüllung oder teilweiser Nichterfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kooperationsnehmer behält sich die Kelag nach vorheriger Abmahnung das Recht auf Kürzung bzw. gänzlichen Entfall der in dieser Vereinbarung fixierten Leistungen vor bzw. ist die Kelag nach erfolgloser vorheriger Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Kündigung der Kooperationsvereinbarung berechtigt. Bereits erbrachte Geldleistungen werden in diesem Fall ab dem Kündigungszeitpunkt anteilig rückgefordert und sind seitens des Kooperationsnehmers an die Kelag zurückzuüberweisen. Ein Rechtsanspruch des Kooperationsnehmers auf Erhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Kelag besteht nicht.

5.2 Einsichtsrecht

Die Kelag behält sich das Recht vor, die Leistungen des Kooperationsnehmers während der aufrechten Kooperation zu überprüfen. Dem Vertreter der Kelag ist hierfür der Zutritt zu den betreffenden Örtlichkeiten zu gewähren.

5.3 Verwendung des Logos bzw. Gemeindewappens

Die Kommunikationsleistung durch die Kelag für die vorliegende Kooperation kann fallweise in diversen Kelag-Medien erfolgen, wozu der Kooperationsnehmer mit Vertragsabschluss seine Zustimmung erteilt. Dem Kooperationsnehmer steht es frei, Leistungen aus der Kooperation in Abstimmung mit der Kelag medial zu verwenden.

Die Kelag ist berechtigt, das Logo des Kooperationsnehmers in sämtlichen Publikationen über die Dauer der Kooperation zu verwenden. Auch der Kooperationsnehmer ist berechtigt, das Logo „Partner der Energiezukunft“ über die Dauer der Kooperation im Zusammenhang mit Kooperationsinhalten in sämtlichen eigenen Publikationen zu verwenden.

Der Kooperationsnehmer räumt der Kelag das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung an dem von ihm übermittelten Foto- und Textmaterial sowie das Recht zur Nutzung der Bilder, die sich auf der Homepage des Kooperationsnehmers befinden ein, und versichert, dass dies keine Rechte Dritter verletzt. Der Kooperationsnehmer sichert somit zu, dass er berechtigt ist über die Nutzungsrechte an den zuvor genannten Materialien zu verfügen und diese an die Kelag weiterzugeben und erteilt hiermit das allgemeine Nutzungsrecht ausschließlich zur Verwendung in Eigenmedien der Kelag und zur Bewerbung im Sinne des Kooperationsnehmers. Die Bekanntgabe des Urhebers bei Text- und Bildmaterial durch den Kooperationsnehmer ist erforderlich. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild) wird der Kooperationsnehmer die Kelag hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5.4 Wohlverhaltensklausel

Während der gesamten Kooperationsdauer sind der Kooperationsnehmer, seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte verpflichtet, bei öffentlichen Auftritten ein positives Image der Kooperationsinhalte zu fördern und schädigendes Verhalten zu unterlassen.

5.5 Branchenexklusivität

Während der Dauer dieser Kooperation kommt der Kelag Branchenexklusivität zu. Das heißt, dass der Kooperationsnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung keine ähnlich gelagerten Kooperationen mit Mitbewerbern der Kelag abschließen darf.

5.6 Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Schriftlichkeit

Die Kooperationspartner kommen überein, den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, sofern nicht der Vereinbarungszweck eine Offenlegung erfordert. Hierzu verpflichten die Kooperationspartner auch ihre Mitarbeiter. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.7 Salvatorische Klausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluss dieser Vereinbarung wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten während der Dauer dieser Vereinbarung sich Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren, oder beim Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Belange dieser Vereinbarung sind, werden die Kooperationspartner diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

5.8 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Kelag sachlich zuständige Gericht.

5.9 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 
Kelag - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb & Energielösungen)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Verkauf & Kundenmanagement)

Für die Gemeinde

Bürgermeister



Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

█, am

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindemandatare sind berechtigt, die Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung

█

ENTWURF